

709 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (673 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes erneut geändert wird.

Durch das Bundesgesetz vom 21. März 1947, BGBl. Nr. 85, zur Ausführung des Gesetzes vom 19. September 1945, StGBI. 174, über die Aufhebung des Erbhofrechtes und des Landbewirtschaftungsrechtes, sind der Aufgabenbereich und die Zuständigkeiten der Bäuerlichen Schlichtungsstellen geregelt worden. Unter diese Regelung ist vor allem die Überleitung der aus dem reichsdeutschen Erbhofrecht stammenden Ausstattungs- und Versorgungsrechte gefallen; darüber hinaus sind den weichenden Erben Entschädigungsansprüche gewährt und es sind die Rechtsverhältnisse neu geordnet worden, die sich aus besonderen behördlichen Maßnahmen ergeben haben. Diese Gegenstände der Regelung sind, soweit sie ein behördliches Einschreiten erfordert haben, zwischen den Gerichten und den Schlichtungsstellen aufgeteilt worden.

Den Schlichtungsstellen obliegt die Aufgabe, über den Bestand und den Inhalt dieser Rechte zu entscheiden und bei Streitigkeiten regelnd einzugreifen sowie die Ansprüche unter bestimmten Voraussetzungen verbüchern zu lassen. Durch das Anerbengesetz vom 21. Mai 1958, BGBl. Nr. 106, sind den Schlichtungsstellen neue Aufgaben anvertraut worden. Es handelt sich um den § 20 Abs. 4, der weichenden Erben im Sinne des aufgehobenen reichsdeutschen Erbhofrechtes das Recht gegeben hat, unter bestimmten Voraussetzungen binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Anerbengesetzes die Wiederaufnahme eines auf Gewährung einer Entschädigung gerichteten Verfahrens bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle zu erwirken oder neu einen

Antrag auf Entschädigung bei der Bäuerlichen Schlichtungsstelle einzubringen. Die zweijährige Frist ist mit dem Ende des 6. September 1960 abgelaufen, ohne daß bis zu diesem Zeitpunkt ein Antrag gemäß § 20 Abs. 4 des Anerbengesetzes gestellt worden wäre.

Da in den vergangenen Jahren der Arbeitsanfall bei den Schlichtungsstellen sehr zurückging, ist es nicht mehr gerechtfertigt, diese weiter aufrechtzuerhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt daher für die Zukunft die den Schlichtungsstellen zukommende Zuständigkeit auf die Gerichte.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wäre zu sagen:

In § 1 wird die Übertragung der Zuständigkeit in der Weise vorgesehen, daß für die bisherigen Aufgaben der Schlichtungsstellen die Gerichte für zuständig erklärt werden.

§ 2 bestimmt, daß die anhängigen Verfahren bei den Schlichtungsstellen nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen sind.

§ 3 spricht aus, daß die bereits bestellten Mitglieder und Ersatzmitglieder bis zur Beendigung der anhängigen Verfahren im Amte bleiben.

§ 4 enthält die Vollzugsklausel.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1962 beraten und nach einer Debatte, in der außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Eichinger und Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda das Wort ergriffen, unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (673 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juni 1962

Dr. Neugebauer
Berichterstatter

Dr. Hofeneder
Obmann